

Satzung – Musikvereinigung Tostedt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikvereinigung Tostedt e.V."
- (2) Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR200567 eingetragen.
- (3) Er wurde gegründet im Frühjahr 2011.
- (4) Er hat seinen Sitz in 21255 Tostedt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik. Er dient der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und Kultur.
 - Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt. Jugendliche, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.



- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Regelbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sonderbeiträge und, oder Umlagen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Sollte der/die Austretende mit Beitragszahlungen im Rückstand sein, hat er/sie diesen Betrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu begleichen.
- (7) Wer gegen die Interessen, das Ansehen oder den Vereinszweck verstößt, kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmt Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden. In diesem Fall bleibt das Instrument Eigentum des Vereins. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst. Bei Austritt als aktiver Musiker ist das vom Verein gestellte Instrument in sauberem Zustand innerhalb einer Frist von 2 Wochen an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Wahlen zum Vorstand gem. § 8 Abs. 1 a) bis 1 e) werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Weitere Ämter werden auf Antrag geheim gewählt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.



(6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich einmal und zwar in der Regel der vierte Freitag im Januar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem ein Beisitzer beizugeben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wovon einer der beiden Vorsitzenden ein aktiver Musiker sein soll. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.



- (3) Im Übrigen gilt für die Wahlen der Funktionsträger nachfolgender Turnus. Dabei beginnt der Turnus mit den Funktionsträgern nach Buchstabe a.), d.) + e.) im Jahre 2012. Die weiteren Wahlen nach den Buchstaben b.) + c.) werden in den jeweiligen Folgejahren durchgeführt:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- (4) Insbesondere bestimmt der Vorstand die Delegierten für jeweilige Versammlung.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- (6) Sofern in der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der turnusgemäßen Amtsperiode.
- (7) Weitere Funktionsträger werden vom Vorstand berufen / abberufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in §8 gewählten Personen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

§ 10 Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Tostedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2011 beschlossen und tritt hiermit in Kraft.

Der Vorstand

1. Änderung Tostedt, den 29.03.2011